



Abteilung Datenservices

08. Januar 2021

---

## **Richtlinie 25-01**

# Aufgabe, rechtliche Grundlagen und Publikationen der Aussenhandelsstatistik

---

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

## Richtlinie 25-01 – 08. Januar 2021

1	Aufgabe, rechtliche Grundlagen und Publikationen der Aussenhandelsstatistik .....	3
1.1	Ziel und Aufgaben .....	3
1.2	Organisation .....	3
1.3	Leitbild .....	3
1.4	Rechtliche Grundlagen .....	3
1.5	Publikationen und Produkte der Aussenhandelsstatistik .....	3
1.5.1	Standardstatistiken.....	3
1.5.2	Spezialstatistiken .....	4
1.6	Statistische Tarnung .....	4

## 1 Aufgabe, rechtliche Grundlagen und Publikationen der Aussenhandelsstatistik

### 1.1 Ziel und Aufgaben

Die Aussenhandelsstatistik ist ein eigenständiger Teil der schweizerischen Wirtschaftsstatistik, insbesondere der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) und der Zahlungsbilanz sowie des europäischen Statistiksystems (EUROSTAT). Sie stellt den interessierten Kreisen – Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung, aber auch Privatpersonen – Daten und statistische Unterlagen über die laufende und vergangene Entwicklung des Aussenhandels für wirtschaftliche und politische Entscheidungen sowie zur Meinungsbildung bereit.

Die Aufgaben der Aussenhandelsstatistik sind:

- die grenzüberschreitenden Warenströme aufzeigen, unterteilt nach [Ländern](#) (-gruppen) und [Waren](#) (-gruppen),
- Informationen über die benützten Verkehrszweige liefern,
- Informationen über die Ein- und Ausfuhr von Waren nach Unternehmensmerkmalen liefern,
- Angaben über die [Preisentwicklung](#) von importierten und exportierten Waren machen,
- Informationen über die Rechnungswährung der ein- und ausgeführten Waren liefern.

### 1.2 Organisation

Die Aussenhandelsstatistik ist ein Gemeinschaftswerk von Wirtschaft (Firmen) und Verwaltung (Zollstellen, Abteilung Datenservices und Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT). Die Aussenhandelsstatistik wird vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG erstellt.

### 1.3 Leitbild

Die Verwaltungsorganisation orientiert sich bei der Erstellung der Statistik und den dazugehörigen Dienstleistungen am [Leitbild der Einheit Datenservices](#), an der «[Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz](#)» sowie am [Verhaltenskodex für europäische Statistiken](#).

### 1.4 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung der Aussenhandelsstatistik stützen sich auf mehrere nationale Gesetze und Verordnungen sowie internationale Übereinkommen. Als wichtige gesetzliche Basis ist die [Verordnung über die Statistik des Aussenhandels](#) zu nennen. Alle relevanten Rechtserlasse und Übereinkommen sind auf der [Einstiegseite](#) der Aussenhandelsstatistik aufgelistet.

### 1.5 Publikationen und Produkte der Aussenhandelsstatistik

Über die Ein- und Ausfuhr von Waren werden verschiedene Standard- und Spezialstatistiken erstellt, die – anlehnend an das [Harmonisierte System HS](#) und das [Spezialhandelskonzept](#) – grundsätzlich auf den Zolltarifnummern aufbauen.

#### 1.5.1 Standardstatistiken

Standardmässig werden statistische Auswertungen nach Tarifnummern, [Ländern](#), [Warengruppen](#) (Warenart, Verwendungszweck und [CTCI-Klassifikation](#)), [Verkehrszweig](#) und über die [Preisentwicklung](#) im Aussenhandel bereitgestellt. Als Service Public-Leistung sind die

meisten Statistiken unentgeltlich verfügbar. Hingegen sind spezifische Auswertungen in der Regel kostenpflichtig.

Eine Übersicht der allgemein erhältlichen Statistiken ist unter «[Produkte Aussenhandelsstatistik und Preisliste](#)» zu finden.

### 1.5.2 Spezialstatistiken

Neben den periodischen Publikationen über die Ein- und Ausfuhr werden Spezialstatistiken erstellt. Es handelt sich im Wesentlichen um:

- Statistiken über Spezialgebiete,
- Statistiken, die im Auftrag Dritter erstellt werden (Bundesämter, Verbände, Hochschulen, Firmen etc.),
- Statistiken über die im [Spezialhandel](#) nicht enthaltenen Warentransaktionen.

Beispiele für Spezialstatistiken:

- a) [Transitstatistik](#)  
Zahlenmässige Abbildung aller Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs, welche die Schweiz aus Transportgründen durchqueren. Diese Waren können die Schweiz direkt transitieren oder in einem rückwärtigen Verzollungszentrum, einem Zollfreilager oder einem offenen Zolllager umgeschlagen oder vorübergehend gelagert werden.
- b) [Kantonale Statistik](#)  
Darstellung des Aussenhandels nach Kantonen bzw. Grossregionen. Die Zuordnung erfolgt anhand der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID).
- c) Zollertragsstatistik  
Sie gibt Auskunft über die Einfuhrzölle, die wertmässige Zollbelastung (Inzidenz) und die Inanspruchnahme der gewährten Zollpräferenzen.
- d) Sondererhebungen  
Als Sondererhebungen werden Statistiken bezeichnet, die mittels statistischer Schlüssel (siehe [Ziffer 2.3.9](#)) erstellt werden. Sie kommen vor allem bei Tarifnummern vor, deren Ergebnisse eine ungenügende Aussagekraft haben. Im Weiteren dienen sie zur Überwachung spezieller Verkehrsströme (z. B. Kriegsmaterial).

Die statistischen Schlüssel sind im [Tares](#) enthalten. Sie sind aus technischen Gründen immer dreistellig.

### 1.6 Statistische Tarnung

Falls die detaillierte Veröffentlichung der Aussenhandelsdaten den schweizerischen Interessen erheblichen Schaden zufügen könnte, können auf Antrag der betroffenen Kreise die Aussenhandelsergebnisse «getarnt» werden ([Art. 16 Abs. 2 VO STAT](#)). Der Antrag ist schriftlich bei dem BAZG, Sektion Statistische Informationen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern einzureichen. Eine statistische Tarnung kann sowohl für Tarifnummern wie auch statistische Schlüssel beantragt werden.

#### *Tarnung von Tarifnummern*

Die unter der Originaltarifnummer angemeldeten Ergebnisse werden dabei mit anderen Tarifnummern zusammengefasst und unter der eigens dafür ausgelegten fiktiven Position „Vertrauliche Transaktion“ am Ende des jeweiligen Zolltarifkapitels veröffentlicht (z. B. Export von

## **Richtlinie 25-01 – 08. Januar 2021**

Präzisionswaagen der TN 9016.0000 unter 9099.9999). Die Tarifnummern der vertraulichen Transaktionen sind in Tares nicht ersichtlich.

### *Tarnung von statistischen Schlüsseln*

Sobald ein statistischer Schlüssel einer Tarifnummer getarnt werden muss, werden auch die restlichen Schlüssel der gleichen Tarifnummer getarnt. Die Ergebnisse werden auf Stufe Tarifnummer veröffentlicht.

Tarnungen bleiben nur solange in Kraft, als die dafür massgebenden Kriterien erfüllt sind. Das BAZG wertet daher jährlich die Ergebnisse in den getarnten Positionen aus und verfügt nötigenfalls die Aufhebung der Tarnung.